



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften (Zweites Glücksspielrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 69 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 13. März 2012 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften (Zweites Glücksspielrechtsänderungsgesetz)

nebst Begründung sowie eine Fotokopie des unterzeichneten Staatsvertrages mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 14.03.2012)

Gewinnmöglichkeit anbieten, nicht als Spielhallen zu betrachten. Dies entspricht, auch im Lichte des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2010/4143 der Europäischen Kommission, § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages.

Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass Schank- und Speisewirtschaften oder Unternehmen, die auch einen gastronomischen Zweck erfüllen und gerade keinen Spielhallencharakter im Sinne des § 33i Absatz 1 Satz 1 GewO haben, keine Spielhallen im Sinne dieses Gesetzes sind. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen damit Tankstellen, Kaffeeverkaufsbetriebe, Fleischereien, Bäckereien und andere, sofern sie keinen Spielhallencharakter im Sinne des § 33i Absatz 1 Satz 1 GewO haben. Insofern ist die zur Auslegung des Spielhallenbegriffs im Sinne des § 33i Absatz 1 Satz 1 GewO ergangene Rechtsprechung unverändert heranzuziehen. Die Spielhallenerlaubnispflicht entfällt beispielsweise nicht, wenn der Betreiber den Betrieb des Geschäftslokals nicht entsprechend der ihm erteilten Geeignetheitsbestätigung als Schank- und Speisewirtschaft ausrichtet, sondern tatsächlich einen spielhallenähnlichen Betrieb unterhält (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2010, Az.: OVG 1 S 224.10).

Zu § 2 (Erlaubnis):

§ 2 normiert ein Erlaubniserfordernis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle. Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften, so z. B. aus dem Gewerbeamt oder dem Baurecht bleiben bestehen.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn keine der in Absatz 4 genannten Versagungsgründe vorliegen.

Absatz 2 nimmt das Schriftformerfordernis des § 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages auf.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Erlaubnis auf maximal 15 Jahre zu befristen. Sie kann widerrufen und mit Nebenbestimmungen auch nachträglich versehen, geändert oder ergänzt werden. Die in § 24 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages vorgesehene Befristung wird mit Absatz 3 Satz 1 umgesetzt und 15 Jahre als maximaler Zeitraum festgeschrieben. Zugleich werden die Interessen der Spielhallenbetreiber berücksichtigt. Nach 15 Jahren haben sich die Investitionskosten in der Regel amortisiert.

Mit Absatz 3 Satz 2 werden in Anlehnung an § 24 Absatz 2 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages auch nachträgliche Nebenbestimmungen zur Erlaubnis als für zulässig erklärt. Damit wird der zuständigen Behörde ermöglicht, einzelfallbezogenen Umständen Rechnung zu tragen und die Erlaubniserteilung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes ausrichten zu können.

Absatz 3 Satz 4 ermöglicht den Widerruf, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 4 rechtfertigen würden oder wenn der Betreiber einer Spielhalle in schwerwiegender Weise gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz und der erteilten Erlaubnis obliegen.

§ 2 Absatz 4 Nr. 2 bis 4 bezeichnen die Versagungsgründe, die in § 33i Absatz 2 Nr. 1 bis 3 GewO enthalten sind; die Nr. 1, 5 bis 9 statuieren solche, die sich aus den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages ergeben. Insbesondere Nr. 1 nimmt konkret die Regelung des § 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages auf, wo-

nach die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrages nicht zuwiderlaufen dürfen.

Nr. 5 normiert eine Abstandsregelung und begrenzt somit zukünftig die räumliche Verfügbarkeit von Spielhallen, indem er einen Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie von Spielhalle zu Spielhalle festlegt, der nicht unterschritten werden darf. Das Abstandsgebot der Nr. 5 dient dazu, Ansammlungen von Spielhallen in bestimmten Gebieten, z. B. Vergnügungsvierteln, aufzulockern und negative Auswirkungen von Spielhallenhäufungen auf das Wohnumfeld und das Stadtbild zu reduzieren.

Mehrere Spielhallen innerhalb kurzer Wegstrecken erhöhen das Angebot suchtfördernder Spielmöglichkeiten. Eine Entfernung von 200 Metern ist geeignet und erforderlich, der Spielsucht entgegenzuwirken. Der Spieler kommt nicht sofort beim Verlassen einer Spielhalle wieder in Gelegenheit, erneut zu spielen, etwa um den verlorenen Einsatz zurückzugewinnen. Beim Zurücklegen einer Wegstrecke von mindestens 200 Metern kann er seine Gedanken sortieren, neu ordnen und vom unkontrollierten Spielverhalten Abstand nehmen.

Der Begrenzung des Spieltriebs dient auch die Einschränkung nach Nr. 6. Sie entspricht dem Wortlaut des § 25 Abs. 2 GlüStV. Mehrfachkonzessionen sind nicht erlaubt, was im Gleichklang mit Nr. 5 steht. Es soll damit das massive Angebot an Geldspielgeräten in einem engen räumlichen Verbund beschränkt und dadurch einem wesentlichen Faktor zur Steigerung der Spielsucht entgegen gewirkt werden. § 25 Absatz 1 Satz 2 GlüStV überlässt den Länder durch Ausführungsbestimmungen die Ausgestaltung des Verbotes von Mehrfachkonzessionen zu regeln.

Nr. 7 ist als besonderer Versagungsgrund zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen gedacht. Sie soll sicherstellen, dass sich Spielhallen in einem Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, befinden. Kinder und Jugendliche sollen nicht mit Spielanreizen konfrontiert werden, die für sie anziehend wirken. Sie sollen nicht schon ziemlich früh mit den Gefahren des Automatenspiels in Berührung kommen. Von der Vorschrift erfasst sind solche Einrichtungen, die eine gewisse Verweildauer von Kindern und Jugendlichen voraussetzen. Kinder und Jugendliche müssen diese Einrichtungen ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend nutzen. Nicht erfasst sind damit solche Einrichtungen, die nur bei Gelegenheit oder nicht überwiegend von der schutzbedürftigen Personengruppe aufgesucht werden, wie z.B. Eisdielen, Spielzeugläden, Kinderbekleidungsläden etc.

Durch Nr. 8 wird die Vorlage eines Sozialkonzeptes (§ 3 Satz 2 Nr. 1) entsprechend § 6 des Glücksspielstaatsvertrages zur Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis gemacht. Damit dient das Erfordernis unmittelbar dem Spielerschutz.

Absatz 5 normiert für den Erlaubnisinhaber die Pflicht, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Zu § 3 (Sozialkonzept):

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass der Erlaubnisinhaber Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anhält und der Entstehung von Spielsucht vorbeugt. Zu diesem Zweck hat er das Sozialkonzept vorzulegen.